

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1953

Nummer 28

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| | Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen | 241 |
| 17. 3. 53 | Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei | 242 |
| 17. 3. 53 | Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei | 242 |
| 17. 3. 53 | Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst | 243 |
| 17. 3. 53 | Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik | 243 |
| 17. 3. 53 | Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur | 244 |
| 17. 3. 53 | Durchführungsbestimmungen für die Satzungen des Großen Kunstspreises des Landes Nordrhein-Westfalen | 244 |

Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, die im Lande tätigen Kräfte der Kunst zu fördern, und in der Absicht, hervorragende Künstler sichtbar auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Großen Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Der „Große Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird in 5 Einzelpreisen verliehen, und zwar als

- I. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei,
- II. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei,
- III. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst,
- IV. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik,
- V. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur.

Der Preis wird alljährlich am 11. Juli, dem Tage, an dem im Jahre 1950 die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, durch den Ministerpräsidenten verliehen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

**Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen
für Malerei**

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Malerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Maler vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Maler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder aber durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben des Landes Nordrhein-Westfalen engstens verbunden sind.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Maler, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar

dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. Teutsch.

— GV. NW. 1953 S. 242.

**Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen
für Bildhauerei**

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Bildhauerei ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Bildhauer vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
 2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
 3. Der Preis kann nur an Bildhauer verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder aber durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben des Landes Nordrhein-Westfalen engstens verbunden sind.
 4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
 5. Zur Ermittlung der Bildhauer, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
 6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar

dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
 7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
 9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
 10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.
- Düsseldorf, den 17. März 1953.
- Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Ministerpräsident: Der Kultusminister:
Arnold. Teutsch.
- GV. NW. 1953 S. 242.

**Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen
für Baukunst**

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Baukunst ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Architekten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Architekten maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Architekten verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder aber durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben des Landes Nordrhein-Westfalen engstens verbunden sind.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Architekten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Wiederaufbau und des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
 - dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
 - dem Minister für Wiederaufbau und dem Kultusminister als stellv. Vorsitzende
 - sowie einem Professor der Technischen Hochschule Aachen der Fakultät Bau, Abt. Hochbau,
 - oder einem Professor der Baukunst der Staatlichen Kunsthochschule Düsseldorf und
 - 5 weiteren Baukunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Wiederaufbau und des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
 Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Minister für Wiederaufbau und der Kultusminister können den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident, Minister für Wiederaufbau und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlass.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister
für Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

Der Kultusminister:
Teutsch.

— GV. NW. 1953 S. 243.

**Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen
für Musik**

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Musik ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Komponisten vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Komponisten verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder aber durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben des Landes Nordrhein-Westfalen engstens verbunden sind.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Komponisten, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
 - dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden,
 - dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden
 - sowie dem Direktor der Staatlichen Musikhochschule Köln
 - oder dem Direktor der Nordwestdeutschen Musikhochschule Detmold
 - und 4 weiteren Musiksachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
 Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlass.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Kultusminister:

Teutsch.

— GV. NW. 1953 S. 243.

**Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen
für Literatur**

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Literatur ausgesetzte Preis beträgt 10 000 DM. Er kann in voller Höhe an einen Dichter oder Schriftsteller vergeben werden. Bei gleichwertigen Leistungen kann der Preis geteilt werden.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Dichters oder Schriftstellers maßgebend sein.
3. Der Preis kann nur an Dichter und Schriftsteller verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder aber durch ihr künstlerisches Werk mit dem kulturellen Leben des Landes Nordrhein-Westfalen engstens verbunden sind.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Dichter und Schriftsteller, die für die Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, wird vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers eine Kommission bestellt (Vorschlagskommission). Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury). Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie einem ordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät einer Universität des Landes und 4 weiteren

Sachverständigen für Literatur, die jeweils vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Jury kann, falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, ihre Entscheidung aussetzen und dem Ministerpräsidenten eine anderweitige Verwendung der für den Preis zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen. Hierbei soll insbesondere an die Förderung hervorragender Begabungen gedacht werden.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Dichter oder Schriftsteller soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

| | |
|------------------------|---------------------|
| Der Ministerpräsident: | Der Kultusminister: |
| Arnold. | Teutsch. |

— GV. NW. 1953 S. 244.

**Durchführungsbestimmungen
für die Satzungen des Großen Kunstreis des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Gemäß Ziffer 10 der Satzungen für den Großen Kunstreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik und Literatur) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

A Zu Ziffer 1:

Die Bedeutung des Großen Kunstreis des Landes Nordrhein-Westfalen verbietet eine Aufteilung in mehr als zwei Teilbeträge.

Zu Ziffer 2:

Ein einzelnes Kunstwerk soll nur dann ausgezeichnet werden, wenn es sich dabei nach Form, Inhalt und Umfang um eine künstlerische Leistung von außerordentlicher Bedeutung handelt. Das Werk muß in seiner endgültigen Form ausgeführt sein; zumindest aber in einem abgeschlossenen ausführungsreifen Zustand vorliegen. Werke der Musik und Literatur müssen entweder veröffentlicht sein oder in einem druckreifen Manuskript vorliegen.

Zu Ziffer 5:

Die Vorschlagskommission ist kein kollegiales Gremium; eine gemeinsame Beratung findet nicht statt. Jedes Mitglied hat vielmehr seine Vorschläge in eigener Verantwortung und unabhängig von der Meinung anderer Mitglieder zu machen und eingehend schriftlich zu begründen.

Zum Mitglied kann nur bestellt werden, wer über ein sachverständiges Urteil und über eine umfassende Kenntnis des zeitgenössischen Schaffens auf dem jeweiligen Kunstgebiet verfügt. Jedes Mitglied kann nur einen Künstler bzw. ein Kunstwerk vorschlagen. Bei Vorschlägen, die sich auf ein einzelnes Kunstwerk beziehen, sind genaue Angaben darüber zu machen, in welcher Weise das Werk dem Preisgericht zugänglich gemacht werden kann.

Zu Ziffer 6:

Das Preisgericht (Jury) entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jury ist beschlußfähig, wenn von

sieben Mitgliedern mindestens fünf, von neun mindestens sieben anwesend sind. Scheidet ein Kunstsachverständiger aus der Jury aus oder ist er an der Teilnahme verhindert, so kann der Ministerpräsident einen Stellvertreter ernennen.

Die Mitglieder haben über den Inhalt der Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

Zu Ziffer 8:

Bei der Förderung hervorragender Begabungen soll bei den einzelnen Kunstgebieten wesentlich der Nachwuchs berücksichtigt werden. Die auf diese Weise Bedachten gelten aber nicht als Träger des Großen Kunstreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

Über die Verleihung des Preises wird eine vom Ministerpräsidenten und Kultusminister unterzeichnete Urkunde ausgestellt; bei der Verleihung des Preises für Baukunst unterzeichnet auch der Minister für Wiederaufbau.

B Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorschlagskommission und des Preisgerichts ist ehrenamtlich. Soweit den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Unkosten entstehen, werden diese vergütet. Besonderer Arbeitsaufwand wird in angemessener Weise entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Kultusminister bzw. den Minister für Wiederaufbau festgesetzt.

Die technische Durchführung der mit der Ermittlung des Preisträgers verbundenen Maßnahmen, insbesondere der Schriftverkehr mit den Mitgliedern der Vorschlagskommission und des Preisgerichts, obliegt dem Kultusminister bzw. dem Minister für Wiederaufbau.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

| | |
|------------------------|---------------------|
| Der Ministerpräsident: | Der Kultusminister: |
| Arnold. | Teutsch. |

| | |
|--------------------------------|--|
| Der Minister für Wiederaufbau: | |
| Dr. Schmidt. | |

— GV. NW. 1953 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.